

Kreisfeuerwehrverband Landsberg am Lech

Satzung des Kreisfeuerwehrverbandes

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz und Rechtsstellung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Ehrenmitgliedschaft
- § 5 Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder
- § 6 Verbandsorgane
- § 7 Verbandsversammlung
- § 8 Aufgaben der Verbandsversammlung
- § 9 Verbandsausschuß
- § 10 Aufgaben des Verbandsausschusses
- § 11 Vorstand
- § 12 Aufgaben des Vorstandes
- § 13 Aufgaben des Schatzmeisters
- § 14 Kassenwesen des Verbandes
- § 15 Mitgliedsbeiträge
- § 16 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 17 Auflösung des Verbandes
- § 18 Kreisjugendfeuerwehr
- § 19 Inkrafttreten

§ 1 Name, Sitz und Rechtsstellung

1. Die Mitgliedsfeuerwehren des Landkreises Landsberg am Lech bilden den "Kreisfeuerwehrverband Landsberg am Lech", im nachfolgenden Verband genannt.
2. Der Verband hat seinen Sitz in Landsberg am Lech.
3. Der Verband soll als rechtsfähiger Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Landsberg/Lech eingetragen werden und führt die Bezeichnung

- Kreisfeuerwehrverband Landsberg am Lech e. V. -

4. Der Verband ist Mitglied des Bezirksfeuerwehrverbandes Oberbayern, des Landesfeuerwehrverbandes Bayern und des Deutschen Feuerwehrverbandes.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben

1. Der Verband hat folgende Aufgaben:
 - a) Förderung der Aus- und Fortbildung
 - b) Weiterbildung der Feuerwehrangehörigen sowie Austausch feuerwehrtechnischer Erfahrungen
 - c) Betreuung und Förderung der Mitgliedsfeuerwehren sowie ihrer Jugend- und Altersgruppen
 - d) Unterstützung und Zusammenarbeit mit den am Brand- und Katastrophenschutz interessierten und dafür verantwortlichen Stellen (u.a. hinsichtlich Zuschußwesen, Ausrüstung und Norm).
 - e) Pflege der Zusammenarbeit innerhalb der Feuerwehren und mit allen im Brand- und Katastrophenschutz tätigen Organisationen
 - f) Mitwirkung bei der Unfallverhütung, Unfallversicherung und sonstigen sozialen Einrichtungen
 - g) Ideelle Unterstützung des Feuerwehrerholungsheimes sowie Förderung anderer sozialer Einrichtungen der Feuerwehren
 - h) Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung des Feuerwehrgedankens.
2. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Verbandes können werden:
 - a) Freiwillige Feuerwehren
 - b) die besonderen Führungsdienstgrade gem. Art. 19 BayFwG (Kreisbrandrat, Kreisbrandinspektor Kreisbrandmeister).
 - c) Betriebs- und Werksfeuerwehren.

2. Körperschaften des öffentlichen Rechts, natürliche und sonstige juristische Personen können fördernde Mitglieder werden.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Verbandsausschuß, Anträge sind schriftlich an den Verbandsvorsitzenden zu richten.
4. Die Mitgliedschaft wird mit der Zahlung des ersten Jahresbeitrages wirksam.

§ 4 Ehrenmitgliedschaft

1. Personen, die sich um das Feuerwehrwesen verdient gemacht haben, können auf Vorschlag eines Verbandsausschußmitgliedes vom Verbandsausschuß zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder

1. Die Mitglieder nehmen nach Maßgabe dieser Satzung an allen Einrichtungen und Veranstaltungen des Verbandes teil. Sie sind verpflichtet, den Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.
2. Fördernde Mitglieder (§ 3 Abs. 2) und Ehrenmitglieder (§ 4) sind in der Verbandsversammlung nicht stimmberechtigt.

§ 6 Verbandsorgane

1. Organe des Verbandes sind:
 - a) die Verbandsversammlung
 - b) der Verbandsausschuß
 - c) der Verbandsvorstand.
2. In der Feuerwehr tätige Mitglieder bzw. die besonderen Führungsdienstgrade gem. Art. 19 BayFwG der Verbandsorgane scheidern mit Beendigung der aktiven Tätigkeit aus ihren Ämtern aus.
3. Die Mitglieder der Organe nehmen ihre Tätigkeit ehrenamtlich wahr.

§ 7 Verbandsversammlung

1. Mitglieder der Verbandsversammlung sind:
 - a) der Verbandsvorstand
 - b) der Verbandsausschuß
 - c) je zwei Vertreter der Mitgliedsfeuerwehren
 - d) je zwei Vertreter der Betriebs- und Werksfeuerwehren

- e) der Vertreter des Kreisjugendfeuerwehrausschusses
 - f) die besonderen Führungsdienstgrade (KBR, KBI, KBM, SBI, SBM, Fbe)
 - g) die Mitglieder nach § 9
 - h) die Ehrenmitglieder.
2. In jedem Geschäftsjahr findet eine Verbandsversammlung statt. Sie ist zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich vom Verbandsvorsitzenden oder von einem Stellvertreter einzuberufen.
 3. Eine Verbandsversammlung muß ferner einberufen werden, wenn der Verbandsausschuß dies beschließt oder dies mindestens von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt wird.
Die Verbandsversammlung muß nach Verlangen binnen sechs Wochen stattfinden.
 4. Eine Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Ist eine Verbandsversammlung nicht beschlußfähig, so ist innerhalb von sechs Wochen eine neue Verbandsversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist, darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
 5. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, ungültige Stimmen und Stimmenthaltung werden nicht mitgezählt. Jeder Anwesende hat nur eine Stimme. Zu einem Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine einfache Mehrheit erforderlich.
 6. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgelegt. Die Abstimmung muß jedoch geheim durchgeführt werden, wenn dies ein Fünftel der erschienenen Mitglieder beantragt.
 7. Über den Verlauf der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, welche Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, den Versammlungsleiter, die Tagesordnung, die Art der Abstimmung und die Abstimmungsergebnisse bei Beschlüssen enthält. Sie ist vom Protokollführer, vom Verbandsvorsitzenden oder von einem Stellvertreter oder vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen. Wenn in der Versammlung mehrere Vorsitzende tätig sind, Unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
 8. Der Vorsitzende kann im Einvernehmen mit dem Verbandsausschuß zur Verbandsversammlung Personen und Organisationen, die dem Verband nahestehen einladen.

§ 8 Aufgaben der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Schriftführers
 - b) Wahl des Schatzmeisters
 - c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - d) Anerkennung des Jahres- und Kassenberichts, sowie Entlastung des Vorstands und des Schatzmeister
 - e) Wahl der Kassenprüfer, für die Dauer von zwei Jahren per Handzeichen
 - f) Beratung und Entscheidung sonstiger wichtiger Angelegenheiten des Verbandes auf Vorlage durch den Verbandsausschuß
 - g) Beschluß über Satzungsänderungen.

2. Anträge auf Satzungsänderungen sind mindestens vier Wochen vor der Verbandsversammlung schriftlich beim Verbandsvorsitzenden einzureichen.

§ 9 Verbandsausschuß

1. Mitglieder des Verbandsausschusses sind:

- a) der Verbandsvorsitzende
- b) die Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden
- c) die Kreisbrandmeister
- d) der Kreisjugendfeuerwehrwart
- e) die Kreisfrauenbeauftragte
- f) der Schriftführer
- g) der Schatzmeister
- h) 1 Vertreter des Landratsamtes
- i) 1 Vertreter der Bürgermeister.

2. Die Mitgliedschaft im Verbandsausschuß können erwerben:

- a) der Verbandsvorsitzende durch die Wahl nach Art. 19 Abs. 2 BayFwG
- b) die stellvertretenden Verbandsvorsitzenden durch die Bestellung nach Art. 19 Abs. 3 BayFwG
- c) die Kreisbrandmeister durch Bestellung nach Art. 19 Abs. 4 BayFwG
- d) die Kreisfrauenbeauftragte durch Benennung derjenigen, auf welche sich die weiblichen Feuerwehrdienstleistenden der Mitgliedsfeuerwehren verständigt haben
- e/f) der Schriftführer und der Schatzmeister durch die Wahl der Verbandsversammlung für die Dauer von 6 Jahren
- g) der Vertreter des Landratsamtes durch Benennung durch den Landrat
- h) der Vertreter der Bürgermeister durch Benennung desjenigen Bürgermeisters, auf den sich die Gemeinden des Landkreises verständigt haben.

3. Die Wahlen werden in geheimer Wahl mittels Stimmzettel durchgeführt.

Bei den Wahlen zu § 9 Punkt 2 e/f ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Leere Stimmzettel sind ungültig.

4. Scheidet ein Mitglied des Verbandsausschusses aus, so wird es ersetzt:

- a) bei Mitgliedern Kraft Amtes durch den Nachfolger im Amt
- b) bei gewählten Mitgliedern durch die Wahl des Nachfolgers

- c) bei benannten Mitgliedern durch die Benennung des Nachfolgers.
5. Der Verbandsausschuß wird vom Verbandsvorsitzenden oder von einem Stellvertreter einberufen. Es sind jährlich mindestens zwei Sitzungen abzuhalten.
 6. Der Verbandsvorsitzende muß den Verbandsausschuß einberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Ausschußmitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.
 7. Der Verbandsausschuß ist beschlußfähig, wenn neben dem Verbandsvorsitzenden oder einen seiner Stellvertretern mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt.
 8. Über die Sitzung des Vorstands ist Protokoll zu führen, welches Ort und Zeit, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthält. Das Protokoll ist vom Protokollführer, vom Verbandsvorsitzenden oder von einem Stellvertreter gegenzuzeichnen.

§ 10 Aufgaben des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuß hat folgende Aufgaben:

1. Beratung und Beschlußfassung über alle wichtigen Fragen, soweit nicht die Verbandsversammlung zuständig ist.
2. Vorbereitung der Verbandsversammlung.
3. Festlegung der Fachgebiete und Bestellung der Fachgebietsleiter im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsitzenden.
4. Er stellt die Delegierten zur Landes- und Bezirksversammlung.

§ 11 Verbandsvorstand

Der Verbandsvorstand besteht aus:

- a) dem Kreisbrandrat als Verbandsvorsitzenden
- b) den beiden Kreisbrandinspektoren als Stellvertreter des Vorsitzenden.

§ 12 Aufgaben des Verbandsvorstandes

1. Der Verbandsvorstand hat folgende Aufgaben:
 - a) er hat die Beschlüsse der Verbandsorgane auszuführen;
 - b) er besorgt die Verwaltung des Verbandes und faßt die Beschlüsse über alle Verbandsfragen soweit dafür nicht die Verbandsversammlung, der Verbandsausschuß oder der Vorsitzende zuständig ist.
2. Der Verbandsvorstand wird vom Verbandsvorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muß unverzüglich einberufen werden, wenn zwei seiner Mitglieder es schriftlich unter Mitteilung einer Tagesordnung verlangen.

3. Der Kreisverbandsvorsitzende sowie seine beiden Stellvertreter sind jeweils allein berechtigt den Kreisfeuerwehrverband gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
4. Der Vorsitzende und die Fachgebietsleiter erstatten dem Verbandsausschuß und der Verbandsversammlung jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit.
5. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Verbandsvorsitzenden oder von einem Stellvertreter gegenzuzeichnen. Die Niederschrift ist den Mitgliedern des Vorstandes und des Verbandsausschusses zu übermitteln.

§ 13 Aufgaben des Schatzmeisters

1. Der Schatzmeister hat die Kasse zu verwalten und über alle Ein- und Ausgänge Buch zu führen. Er hat die Kassenführung und den Jahresabschluß der Verbandsversammlung und dem Verbandsausschuß vorzulegen.

§ 14 Kassenwesen des Verbandes

1. Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus:
 - a) Mitgliedsbeiträgen
 - b) freiwilligen Beiträgen
 - c) sonstigen Zuwendungen
 - d) Lehrgangsgebühren.
2. Die Einnahmen werden verwendet für:
 - a) Beiträge
 - b) Sachaufwendungen
 - c) allgemeine Verwaltungsausgaben
 - d) Durchführung von Ausbildungsveranstaltungen und Tagungen
 - e) Beschaffung von Ausbildungsmaterial
 - f) Aufwandsentschädigungen und Reisekosten für Schiedsrichter und Ausbilder die nicht der Kreisbrandinspektion Landsberg/Lech angehören, Aufwandsentschädigungen und Reisekosten an die Mitglieder des Verbandsausschusses und des Vorstandes.
3. Die Einnahmen dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Kasse ist jährlich von zwei Kassenprüfern zu prüfen.
5. Abweichend von Ziffer 3, können an Mitglieder des Verbandsausschusses und des Vorstandes angemessene Vergütungen nach § 3 Nr. 26a EStG bezahlt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Verbandsausschuss.

§ 15 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder des Verbandes zahlen einen jährlichen Beitrag an den Kreisfeuerwehrverband. In diesem Beitrag sind die Beiträge für den Bezirks- und den Landesfeuerwehrverband sowie den Deutschen Feuerwehrverband enthalten.
2. Die Höhe der Beiträge wird nach der Zahl der aktiven Feuerwehrangehörigen einer Feuerwehr festgelegt. Der Beitrag errechnet sich für Feuerwehren mit nur einem Fahrzeug aus der im Feuerwehrgesetz vorgesehenen Mindeststärke (= 3-fache Besetzung einer Gruppe = 27 Aktive). Wird die 3-fache Besetzung der vorhandenen Fahrzeuge im Einzelfall unterschritten, wird der Beitrag nach der tatsächlichen Anzahl der Aktiven berechnet.
3. Mitgliedsbeiträge von fördernden Mitgliedern, verbleiben beim Kreisfeuerwehrverband.

§ 16 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder durch Auflösung des Verbandes. Die Mitgliedschaft der besonderen Führungsdienstgrade gem. Art. 19 BayFwG (Kreisbrandrat, Kreisbrandinspektor, Kreisbrandmeister) endet, für den Kreisbrandrat wenn er nicht mehr durch die Regierung von Oberbayern, für die Kreisbrandinspektoren und die Kreisbrandmeister wenn sie nicht mehr durch das Landratsamt im Sinne von Art. 19 Abs. 6 BayFwG bestätigt sind.
2. Der Austritt eines Mitglieds aus dem Verband ist jeweils nur am Schluß eines Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung muß mindestens einen Monat zuvor schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sein.
3. Ein Mitglied, das mit zwei Jahresbeiträgen trotz Mahnung im Rückstand ist oder die Beschlüsse der Verbandsversammlung offensichtlich mißachtet, kann auf Beschluß des Verbandsausschusses aus dem Verband ausgeschlossen werden. Über den Wiedereintritt eines ausgeschlossenen Mitglieds entscheidet der Verbandsausschuß.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Verbandsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluß des Verbandsausschusses aus dem Verband ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Verbandsausschuß zu rechtfertigen.
5. Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Verbandsversammlung zu. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschussbeschlusses beim Vorstand eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie der nächsten Verbandsversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.

§ 17 Auflösung des Verbandes

1. Der Verband wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Verbandsversammlung mindestens zwei Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung anwesend sind und mindestens drei Viertel der Anwesenden für die Auflösung stimmen.
2. Ist die Verbandsversammlung nicht beschlußfähig, so muß eine neue Verbandsversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Versammlungsmitglieder mit einfacher Mehrheit über die Auflösung beschließt. Darauf ist in der Einladung zu der Verbandsversammlung hinzuweisen.

3. Bei Auflösung bzw. Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an das Landratsamt Landsberg/Lech, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat oder das Vermögen fällt an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den Feuerschutz oder die Rettung aus Lebensgefahr.

Hierüber beschließt die Auflösungsversammlung mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. Der Beschluß darf erst nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 18 Kreisjugendfeuerwehr

Für die Jugendgruppen der Mitgliedsfeuerwehren wurde eine eigene Jugendordnung erlassen. Die Kreisjugendfeuerwehr ist dadurch kein eigener Verein, sondern lediglich eine Untergruppe im Kreisfeuerwehrverband Landsberg und untersteht dessen Vorstand und Satzung. Die Jugendordnung wird nicht notariell bestätigt und kann jederzeit von der Kreisjugendfeuerwehr und vom Kreisfeuerwehrverband unter den dort vorgeschriebenen Umständen geändert werden.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Verbandsversammlung am 04. April 2003 in Pflugdorf – Stadl beschlossen.

Sie tritt am 04. April 2003 in Kraft.

Diese Satzung wurde in der Verbandsversammlung am 11. April 2008 in Landsberg/Lech geändert, die Satzungsänderung tritt am 11.04.2008 in Kraft.

Diese Satzung wurde in der Verbandsversammlung am 01.04.2011 in Holzhausen geändert, die Satzungsänderung tritt am 01.04.2011 in Kraft.

Diese Satzung wurde in der Verbandsversammlung am 23. März 2012 in Holzhausen geändert, die Satzungsänderung tritt am 23.03.2012 in Kraft.